

# Fröndenberger Bekanntmachungen

**Amtsblatt der Stadt Fröndenberg/Ruhr**

**15/09**

**13. August 2009**

---

## **Inhaltsübersicht**

---

<b>Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Seite</b>
<b>20</b>	<b>Wahlbekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 30.08.2009</b>	<b>59</b>

# Wahlbekanntmachung

1. Am 30. August 2009 finden die

## Kommunalwahlen

statt. Die Wahlen dauern von 8 bis 18.00 Uhr. <sup>1)</sup>

2. Die Gemeinde ist in ~~folgende~~<sup>2)</sup>   allgemeine<sup>3)</sup> Stimmbezirke eingeteilt: <sup>4)</sup>

Stimmbezirk	Abgrenzung des Stimmbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
/		

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom   bis   übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Auf die Wahlbezirke entfallen folgende Stimmbezirke:

Kreiswahlbezirk Nr.	Gemeindewahlbezirke Nr.	Stimmbezirke Nr.
28	4 - 10	3040, 3051, 3052, 3061, 3062, 3070, 3080, 3090, 3100
29	1 - 3 11 - 17	3011, 3012, 3021, 3022, 3031, 3032, 3110, 3120, 3130, 3141, 3142, 3150, 3160, 3170

Der Briefwahlvorstand/ Die Briefwahlvorstände tritt/ treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um  Uhr in  zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und einen gültigen **Ausweis** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums die Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

**Der Wähler hat für die Bürgermeister- und die Gemeinderatswahl sowie die Landrats- und die Kreistagswahl jeweils eine Stimme.**

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- a) für das Amt des **Bürgermeisters**
  - b) für den **Gemeinderat**
  - c) für das Amt des **Landrats**
  - d) für den **Kreistag**
- gekennzeichnet werden.

**Stimmzettel**

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

a) für die <b>Bürgermeisterwahl:</b>	grüner	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
b) für die <b>Gemeinderatswahl:</b>	blauer	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
c) für die <b>Landratswahl:</b>	gelber	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
d) für die <b>Kreistagswahl:</b>	roter	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlbezirks oder
- b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde die Briefwahlunterlagen (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln - im verschlossenen Stimmzettelumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Fröndenberg/Ruhr, 11.08.2009

Der Bürgermeister



1) Bei abweichender Festsetzung der Wahlzeit durch den Wahlausschuss der Gemeinde ist die festgesetzte Wahlzeit einzusetzen.  
 2) Für Gemeinden, die in wenige Stimmbezirke eingeteilt sind.  
 3) Für Gemeinden, die in eine größere Zahl von Stimmbezirken eingeteilt sind.  
 4) Wenn Sonderstimmbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.